

Verband der Rentner der Pensionskasse Schaffhausen

Schaffhausen, 1. Januar 2006

An die Rentnerinnen und Rentner der
Pensionskasse Schaffhausen

Betr.: **Kollektivunfallversicherung für die Rentnerinnen und Rentner**
Helsana Versicherungen AG, Police Nr. 10 068

Mit Beginn des Rentenbezuges sind Sie von Ihrem bisherigen Arbeitgeber nicht mehr versichert gegen die Folgen eines Unfalles. Das Unfallrisiko ist deshalb in der Grundversicherung bei Ihrer Krankenkasse einzuschliessen. Weiter empfehlen wir Ihnen, mit Ihrer Krankenkasse abzuklären, ob eine Ergänzungsversicherung mit unserem Kollektivunfallversicherungsvertrag für Sie vorteilhaft ist.

Die Versicherungsleistungen betragen:

- Heilungskosten, betraglich unbegrenzt, zahlbar während 5 Jahren nach dem Unfalltag, in **Ergänzung** zu den Leistungen einer Krankenkasse. Nach Ablauf von 5 Jahren noch bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 25'000.-.
- Bei Unfalltod Fr. 5'000.-. Fehlen die Bezugsberechtigten gemäss Art. 11 der AVB, so werden an die Bestattungskosten bis höchstens Fr. 5'000.- vergütet.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, bitten wir Sie, das gelbe Formular „Beitrittserklärung“ auszufüllen und umgehend an die Adresse der

Pensionskasse Schaffhausen
Schwertstrasse 6
8200 Schaffhausen

zu senden. Die monatliche Prämie beträgt zur Zeit Fr. 13.- pro Person und wird Ihnen jeweils von der Rente abgezogen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass auch die Ehepartner ehemaliger Arbeitnehmer der Versicherung beitreten können. Die Versicherung tritt am Tage nach dem Einsenden der ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung an die Verwaltung der Pensionskasse in Kraft.

Unfälle sind **sofort**, **Todesfälle** innert **24 Stunden** zu melden an die

Helsana Versicherungen AG
Leistungen Unfall/IV, KOOU
Spinnereistrasse 8
9008 St. Gallen
Tel. 043 340 15 84
unfall.stgallen@helsana.ch

sowie an Ihre **Krankenkasse**.

Wir wünschen Ihnen einen unfallfreien, glücklichen Ruhestand und grüssen Sie freundlich

Verband der Rentner der Pensionskasse Schaffhausen

Rückseite: Auszug aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen

Auszug aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen

Was bezeichnen wir als Unfall?

Als Unfall gilt jede Körperverletzung, die der Versicherte durch ein von aussen, plötzlich und gewaltsam auf ihn einwirkendes Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als versicherte Unfälle betrachten wir auch:

- Zerrung und ZerreiSSung von Muskeln und Sehnen
- Schädigung durch zufälliges, unfreiwilliges Einnehmen oder Einatmen von Gasen oder Dämpfen, mit denen der Versicherte plötzlich in Kontakt kommt.
- Infektionen von Wunden, die durch einen versicherten Unfall entstanden sind.
- Erfrierungen und Hitzschlag.
- Ertrinken.

Was müssen Sie über die Heilungskostenversicherung wissen?

Die Helsana Versicherungen AG vergüten die Heilungskosten insoweit, als sie innerhalb von 5 Jahre seit dem Unfalltag entstehen. Ist die ärztliche Behandlung nach Ablauf dieser Zeitspanne noch nicht abgeschlossen, so setzt die Versicherung die Vergütung der Heilungskosten bis zu einem zusätzlichen Höchstbetrag von Fr. 25'000.- fort. Entschädigt werden nur die Auslagen für den stationären Spitalaufenthalt. Kuraufenthalte werden nur im direkten Anschluss an den Spitalaufenthalt vergütet. Die Wahl der Spitalklasse ist frei. Bei einem Spitalaufenthalt wird vom Versicherten kein Verpflegungskostenanteil erhoben. Die Vergütung erfolgt in Ergänzung zu den Leistungen einer Krankenkasse.

Vergütet werden auch alle durch den Unfall bedingten Transporte. Die Kosten für Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommen werden, sind bis Fr. 10'000.- versichert.

Unanfechtbarkeit

Die Helsana verzichtet zum Voraus auf das ihr nach dem Gesetz zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn der Anspruch auf sie infolge Grobfährlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten entstanden ist.

Wie weit geht der örtliche Geltungsbereich?

Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Welt. Falls der Versicherte seinen Wohnsitz in ein nicht zu Europa gehörendes Land verlegt, erlischt die Versicherung für den Betreffenden mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle

- infolge von Erdbeben in der Schweiz.
- infolge von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz.
- infolge von kriegerischen Ereignissen im Ausland, es sei denn, der Unfall ereignete sich innert 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in diesem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält, und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden.
- infolge von Unruhen aller Art und der dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war.
- infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten und dem Versuch dazu.
- als Folge von absichtlich, nicht aus medizinischen Gründen in den Körper aufgenommenen Arzneimittel, Drogen und Chemikalien.
- bei der Teilnahme von Wettfahrten mit Motorfahrzeugen und Motorbooten, einschliesslich der Trainingsfahrten auf der Rennstrecke.
- durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen (z.B. operative Eingriffe, Einspritzungen, Bestrahlungen), die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind.

Wo können weitere Auskünfte eingeholt werden?

Für weitere Auskünfte betreffend die übrigen Bestimmungen der Police Nr. 10 068 steht Herr Stefan Bachmann, Helsana AG, Tel. 043 340 66 92 gerne zur Verfügung.